

<b>ORH-Bericht 2017 TNr. 39</b> <b>Soforthilfe Wirbelsturmschäden</b>
--

**Jahresbericht des ORH**

Das Landwirtschaftsministerium hat eine Soforthilferichtlinie aufgelegt, um Wirbelsturmschäden vom Mai 2015 in der Landwirtschaft auszugleichen. Entgegen dem Beschluss des Ministerrats wurden durch Vollzugshinweise selbst versicherbare Schäden nicht ausgeschlossen. Zukünftig sollte die Eigenvorsorge im Vordergrund stehen.

**Beschluss des Landtags**  
vom 21. Juni 2017  
(Drs. 17/17326 Nr. 2k)

Die Staatsregierung wird gem. Art. 114 Abs. 3 und 4 der BayHO ersucht, beim Schadensausgleich die Eigenvorsorge in den Vordergrund zu stellen und unter Berücksichtigung des Kabinettsbeschlusses vom 28.03.2017 in der Land- und Forstwirtschaft Ausnahmeregelungen für die Entschädigung versicherbarer Schäden nur noch bis zum 01.07.2019 zuzulassen. Dem Landtag ist bis zum 30.11.2017 zu berichten.

**Stellungnahme des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
vom 26. November 2017  
(G4-0755-1/104)

Die Richtlinie zum Ausgleich von Schäden in Landwirtschaft, Binnenfischerei und Aquakultur (Allgemeine Schadensausgleichsrichtlinie) sei angepasst worden. Zuwendungen für versicherbare Schäden könnten (hierzu zählen seit 01.01.2017 auch Schäden durch Sturm, Starkregen, Starkfrost und durch Auswinterung verursachte Aufwuchsschäden an pflanzlichen Kulturen) grundsätzlich nicht gewährt werden.

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium könne in Ausnahmen in eng begrenztem Umfang hiervon abgewichen werden (2016 war dies beim Hochwasser im Landkreis Rottal-Inn und 2017 beim Frosthilfeprogramm der Fall).

**Anmerkung des ORH**

Der Vorschlag des ORH, die Eigenvorsorge in den Vordergrund zu stellen, wurde durch die Anpassung der Richtlinie weitgehend umgesetzt. Auch der Kabinettsbeschluss vom 28.03.2017 greift im Grundsatz den Vorschlag des ORH auf.

**Beschluss des Ausschusses** Kenntnisnahme.  
**für Staatshaushalt und Finanz-**  
**fragen**  
vom 11. April 2018